

STELLUNGNAHME

Bundesvereinigung der
Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon +49 30 200786-0
sabet@ernaehrungsindustrie.de
www.ernaehrungsindustrie.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Berlin, 16.09.2024

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf. Die deutsche Ernährungsindustrie ist mit über 644.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 232,6 Mrd. EUR die viertgrößte Industriebranche in Deutschland und führend in Europa. Die Branche verfolgt die Entwicklungen in der Ukraine mit großer Sorge und unterstützt vollumfänglich die Sanktionen der Bundesregierung und der Europäischen Union infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Die deutsche Ernährungsindustrie sieht die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur der Lebensmittellieferketten sowie die Versorgungssicherheit der Bevölkerung als Priorität an. Die Ernährungsindustrie fordert zur Sicherung der Lieferketten und Vermeidung weiterer Verknappungen im Angebot sowie Bekämpfung der Inflation bei Rohstoffen die Aufrechterhaltung des internationalen Agrar- und Lebensmittelhandels zur Vermeidung weiterer Angebotsverknappungen und daraus resultierender Preissteigerungen oder Versorgungsengpässe.

Für Unternehmen, die besonders vom Wegbrechen des Geschäftes mit Russland oder der Ukraine betroffen sind, sind unbürokratische Hilfen notwendig. Die Wirtschaft muss auch bei der schnellen Erschließung alternativer Absatzmärkte sowie Standortalternativen zu Russland unterstützt werden. Die Politik muss zudem eine klare Stellungnahme zur Legitimität des nicht-sanktionierten Russlandgeschäftes im Agrar- und Lebensmittelsektor angesichts der Welternährungssituation sowie der geforderten unternehmerischen Sorgfaltspflichten abgeben. Der Geschäftsverkehr mit nicht-sanktionierten Waren, insb. Lebensmitteln, ist zwingend aufrechtzuerhalten, sowohl was die Warenströme aber auch die Finanzierungskanäle betrifft. Die Zollabfertigungen für nicht-sanktionierte Güter sind zu beschleunigen. Die Einschränkungen der Transport und Logistikwege nach Russland für nicht-sanktionierte Güter müssen unbürokratisch gestaltet werden.

Daher muss angemerkt werden, dass der oben genannte Entwurf in einigen Teilen über die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1226 hinausgeht. So soll der Verstoß gegen Investitionsverbote nun umfassend kriminalisiert werden (vgl. § 18 Abs. 1 Buchst. g neu). Der Referentenentwurf sieht konkret vor, dass künftig sämtliche Verstöße gegen Investitionsverbote der EU-Sanktionsverordnungen strafbewehrt sein sollen. Nach bislang geltendem Recht sind Investitionsverbote nur teilweise straf- und teils bußgeldbewährt (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG, § 82 Abs. 9 Nr. 3 und 5 der

Außenwirtschaftsverordnung/AWV). Die Bußgeldbewehrungen in § 82 AWV sollen laut Referentenentwurf ganz gestrichen werden.

Der Referentenentwurf führt zur Begründung an, dass Verstößen gegen einzelne Investitionsverbote ein Unrechtsgehalt innewohne, der eine Differenzierung nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht rechtfertige. Investitionsverbote seien zwar nicht ausdrücklich vom Katalog des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1226 erfasst, aber im Unrechtsgehalt mit den erfassten Tatbeständen vergleichbar, insbesondere hinsichtlich der von der Richtlinie vorgesehenen Strafbewehrung von investitionsbezogenen Dienstleistungen. Daher sei im Lichte der Richtlinie eine Neubewertung des Unrechtsgehalts und eine umfassende Kriminalisierung von Verstößen gegen Investitionsverbote geboten.

Die Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber bislang Verstöße gegen Investitionsverbote nach § 52 AWV bewusst nur als Ordnungswidrigkeiten behandelt hat, signalisiert jedoch, dass solche Verstöße in der Regel als weniger schwerwiegend im Vergleich zu strafbewehrten Verstößen gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1226 angesehen werden. Hier dürfte es demnach hauptsächlich um die Durchsetzung wirtschaftspolitischer Ziele bzw. um eine effektive Durchsetzung seitens der Verwaltung und eine in erster Linie wirtschaftliche Korrektur des Fehlverhaltens gehen, so dass eine Bußgeldbewehrung hier auch weiterhin ausreichend sein dürfte.

Der geringere Unrechtsgehalt von Investitionsverstößen kann beispielsweise bei Investitionen in Immobilien innerhalb bestimmter Wirtschaftsbereiche oder Regionen deutlich werden, wobei hiermit - mangels ausreichender Information über bestehende Verbote - nicht immer ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein einhergehen muss.

Auch in rechtssystematischer Hinsicht bestehen unsererseits Bedenken, einen nicht in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1226 aufgeführten Tatbestand ebenfalls unter Strafe zu stellen, da es sich bei den dort aufgeführten Verstößen um vergleichsweise schwerere Formen des Rechtsbruchs handelt, welche nicht nur mit Geldstrafen, sondern potenziell auch mit Freiheitsstrafen einhergehen. Dies spiegelt einen vergleichsweise höheren Unrechtsgehalt und eine stärkere Missbilligung durch den EU-Gesetzgeber wider, was vom deutschen Gesetzgeber beachtet werden sollte.

In der Ernährungsindustrie erwirtschaften rund 6.000 Betriebe einen jährlichen Umsatz von 232,6 Mrd. Euro. Mit über 644.000 Beschäftigten ist diese Branche der viertgrößte Industriezweig Deutschlands. Dabei ist die Branche klein- und mittelständisch geprägt: 90 Prozent der Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie gehören dem Mittelstand an. Die Exportquote von 35 Prozent zeigt, dass Kunden auf der ganzen Welt die Qualität deutscher Lebensmittel schätzen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stefanie Sabet
Geschäftsführerin
Tel. +49 30 200786-143
E-Mail: sabet@ernaehrungsindustrie.de